

27. SEPTEMBER 1995 - ERLASS DER REGIERUNG BEZÜGLICH DES ANRECHTS AUF STUDIENBEIHILFEN UND IHRES BETRAGES

[BS 09.01.97; abgeändert: ER 08.11.96; ER 12.07.01 (BS 03.10.01); ER 21.12.00 (BS 24.10.01); ER 30.08.01 (BS 23.01.02); ER 15.05.03 (BS 04.12.03, Erratum BS 09.05.11); ER 22.12.05 (BS 12.04.06); ER 28.05.09 (BS 03.09.09); ER 11.03.10 (BS 03.05.10)]

Artikel 1. Für die Anwendung des vorerwähnten Dekretes vom 26. Juni 1986 gilt, dass jedes Studienjahr im Sekundar- oder im Hochschulunterricht unter dem Niveau des darauffolgenden Studienjahres desselben Unterrichtszyklus liegt.

Der Universitätsunterricht und der Hochschulunterricht mit langer Studiendauer haben ein höheres Niveau als die anderen Formen des Hochschulunterrichts.

Ein Spezialisierungsstudium oder -jahr gilt im Sinne des Dekretes nicht als ein Studium oder Studienjahr eines höheren Niveaus als das bereits vorher abgeschlossene Universitäts- und Hochschulstudium.

[**Art. 1bis.** §1 – Gemäß Artikel 2 c) und Artikel 5 § 2 des Dekretes vom 26. Juni 1986 über die Gewährung von Studienbeihilfen werden Studienbeihilfen an Studenten gewährt, die im deutschen Sprachgebiet wohnhaft sind und im Ausland ein Studium absolvieren.

§ 2 – Um für ein bestimmtes Studienjahr eine Beihilfe erhalten zu können, muss der Antragsteller den allgemeinen Gewährungsbedingungen des vorerwähnten Dekretes genügen.

§ 3 – Es wird nur eine Studienbeihilfe für ein Hochschulstudium kurzer oder langer Studiendauer oder für ein Universitätsstudium gewährt. Jede Spezialisierung ist vom Recht auf Zuschuss ausgeschlossen.

§ 4 - Die Studienbeihilfe eines Jahres wird für jeweils zwei Semester gewährt.

§5 – Die Dauer der Förderung wird begrenzt auf die studienfachbezogene Regelstudienzeit im Land, in dem der Student sein Studium absolviert.

§6 – Sollte der Student sein Studium aufgeben, so wird die Beihilfe proportional zu den fehlenden Leistungsnachweisen zurückgefordert.]¹

[**Art. 1ter** - In Anwendung von Artikel 13bis desselben Dekrets kann den Studenten, die an einem anerkannten Erasmus-Studienaufenthalt teilnehmen, eine pauschale Studienbeihilfe in Höhe von 75 Euro pro Monat gewährt werden.]²

Art. 2. §1. Das global besteuerebare Haushaltseinkommen des Schülers oder Studenten, unter Einbeziehung seines getrennt steuerbaren Einkommens, und das entsprechende Einkommen der Person(en), die für den Unterhalt des Schülers oder Studenten aufkomm(t)en oder diesen gewährleiste(t)n, dürfen die in § 2 angegebenen Höchstbeträge nicht übersteigen.

[Überschreitet das Katastereinkommen des Schülers oder Studenten und/oder der Person(en), die für den Unterhalt des Schülers oder Studenten aufkomm(t)en oder zu deren Lasten er ist, den Betrag von [2.500 €], so erhält der Schüler oder Student keine Studienbeihilfe.

Das Katastereinkommen wird nach Anwendung der Indexierung, so wie in Artikel 518 des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 vorgesehen ist, berücksichtigt.

Folgende Katastereinkommen werden für die Berechnung nicht berücksichtigt:

- a) das Katastereinkommen der Wohnung, die durch den Schüler, den Studenten oder durch die Person, die für seinen Unterhalt aufkommt oder zu deren Lasten er ist, genutzt wird;
- b) das Katastereinkommen der Immobiliengüter, die zu beruflichen Zwecken durch den Studenten oder durch die Person, die für seinen Unterhalt aufkommt oder zu deren Lasten er ist, genutzt wird.

Das Katastereinkommen aller anderen nicht unter a) und b) erwähnten Immobiliengüter, die Eigentum des Schülers oder Studenten und/oder der Person(en), die für seinen Unterhalt aufkomm(t)en oder zu deren Lasten er ist sind, werden berücksichtigt.

Der in Absatz 1 angeführte Grenzwert wird ab dem Schuljahr bzw. akademischen Jahr 2000-2001 gemäss der Steigerung der Indexleitzahl, angeführt im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 über die Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 über die Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes, des Monats Dezember (Basis 1988) des zweiten Ziviljahres, welches dem Jahr des Beginns des in Betracht gezogenen Schuljahres vorangeht, im Verhältnis zur Indexleitzahl des Monats Dezember (Basis 1988) des dritten Ziviljahres, welches dem Jahr des Beginns des in Betracht gezogenen Schuljahres vorangeht, angepasst.]³

¹ eingefügt ER 22.12.05, Art. 1

² eingefügt ER 11.03.10, Art. 1, Inkraft: 01.09.08

³ eingefügt ER 12.07.01, Art. 1

Im Falle des Todes der Person, die für den Unterhalt des Schülers oder Studenten aufkommt oder diese gewährleistet, wird die eventuelle Auszahlung des Kapitals einer Lebensversicherung bei der Berechnung des getrennt steuerbaren Einkommens dieser Person nicht in Betracht gezogen.

[§2 - Für den Sekundarunterricht und den Teilzeitunterricht gelten folgende Höchstsätze:

- 9.557,88 €, wenn der Schüler allein für seinen Unterhalt aufkommt;
- 16.385,78 €, wenn er oder die Person, die für seinen Unterhalt aufkommt, eine Person steuerlich zu Lasten hat;
- 21.848,63 €, wenn er oder die Person, die für seinen Unterhalt aufkommt, zwei Personen steuerlich zu Lasten hat;
- 26.968,14 €, wenn er oder die Person, die für seinen Unterhalt aufkommt, drei Personen steuerlich zu Lasten hat;
- 31.747,09 €, wenn er oder die Person, die für seinen Unterhalt aufkommt, vier Personen steuerlich zu Lasten hat;
- 36.185,50 €, wenn er oder die Person, die für seinen Unterhalt aufkommt, fünf Personen steuerlich zu Lasten hat.

Der in Absatz 1 angeführte Betrag wird um 4.418,53 € für jede zusätzliche Person, die steuerlich zu Lasten ist, erhöht.

Für den Universitäts- und Hochschulunterricht und den ergänzenden beruflichen Sekundarunterricht gelten folgende Höchstsätze:

- 11.144,25 €, wenn der Student allein für seinen Unterhalt aufkommt;
- 18.108,35 €, wenn er oder die Person, die für seinen Unterhalt aufkommt, eine Person steuerlich zu Lasten hat;
- 23.679,06 €, wenn er oder die Person, die für seinen Unterhalt aufkommt, zwei Personen steuerlich zu Lasten hat;
- 28.903,54 €, wenn er oder die Person, die für seinen Unterhalt aufkommt, drei Personen steuerlich zu Lasten hat;
- 33.776,15 €, wenn er oder die Person, die für seinen Unterhalt aufkommt, vier Personen steuerlich zu Lasten hat;
- 38.302,53 €, wenn er oder die Person, die für seinen Unterhalt aufkommt, fünf Personen steuerlich zu Lasten hat.

Der in Absatz 3 angeführte Betrag wird um 4.529,21 € für jede zusätzliche Person, die steuerlich zu Lasten ist, erhöht.]⁴

[§2bis - Ab dem Schuljahr bzw. dem akademischen Jahr 2009-2010 werden die in §2 angeführten Beträge an die Steigerung der im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 in Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes definierten Indexleitzahl des Monats Dezember (Basis 1988) des zweiten Ziviljahres, das dem Jahr, während dem das betroffene Schuljahr bzw. akademische Jahr beginnt, vorausgeht, gegenüber der Indexleitzahl des Monats Dezember (Basis 1988) des dritten Ziviljahres, das dem Jahr, während dem das betroffene Schuljahr bzw. akademische Jahr beginnt, vorausgeht, angepasst.]⁵

§3. Außer in den Fällen, die in den nachstehenden Artikeln 5 und 6 vorgesehen sind, entspricht das in Artikel 2, §2, des vorliegenden Erlasses angegebene Einkommen demjenigen des vorletzten Kalenderjahres, das dem Beginn des betreffenden Schuljahres oder akademischen Jahres vorausgeht. Falls dieses Einkommen vor Ablauf der Frist zur Einreichung des Antrages nicht bekannt ist, so gilt das Einkommen des vorvorletzten Kalenderjahres.

Art. 3. Studieren mehrere Mitglieder einer Familie an einer Hochschule oder Universität, so zählt jeder Studierende für zwei Personen mit Ausnahme des Antragstellers.

Art. 4. [§1. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 5 und 6 dieses Erlasses entspricht der Jahresbetrag der Studienbeihilfen für einen Schüler des Sekundarunterrichts oder des Teilzeitunterrichts oder für einen Studenten des Universitäts- und Hochschulunterrichts oder des ergänzenden beruflichen Sekundarunterrichts dem Ergebnis einer Multiplikation, deren Multiplikand eine Pauschale ist, die in Artikel 4, § 6, in Euro ausgedrückt wird, und deren Multiplikator eine Punktezahl ist. Dieses Ergebnis wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.]⁶

§2. Die Punktezahl lässt sich aus den Tabellen der nachstehenden Paragraphen 4 und 5 ablesen und hängt von folgenden Parametern ab:

1. von den Einkommensklassen der in Artikel 2, § 2, angesprochenen Personen, wobei die Einteilungen und Höchstgrenzen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 und 3 steuerlich zu Lasten geltenden Personen in der Tabelle des nachfolgenden § 3 abzulesen sind;
2. von der Wohnsituation des Schülers oder Studenten;
3. von der Tatsache, ob der Student Familien- oder Waisenzulagen erhält oder nicht.

⁴ ersetzt ER 28.05.09, Art. 1 – Inkraft: 01.09.08

⁵ eingefügt ER 15.05.03, Art. 1; ersetzt ER 28.05.09, Art. 1 – Inkraft: 01.09.08

⁶ §1 ersetzt ER 15.05.03, Art. 2 Nr. 1

[§3 - Es gibt fünf Einkommensklassen, die von I bis V nummeriert sind:

1. Für den Sekundarunterricht und für den Teilzeitunterricht:

Jahreseinkommen (in Euro)

Personen zu Lasten	I	II	III	IV	V
0	9.557,88	8.143,31	6.107,49	4.071,66	2.035,83
1	16.385,78	13.960,68	10.470,51	6.980,34	3.490,17
2	21.848,63	18.615,03	13.961,27	9.307,52	4.653,76
3	26.968,14	22.976,86	17.232,64	11.488,43	5.744,21
4	31.747,09	27.048,52	20.286,39	13.524,26	6.762,13
5	36.185,50	30.830,05	23.122,53	15.415,02	7.707,51
6 + mehr	+4.418,53	+3.764,58	+2.823,45	+1.882,30	+941,15

2. Für den Universitäts- und Hochschulunterricht und für den ergänzenden beruflichen Sekundarunterricht:

Jahreseinkommen (in Euro)

Personen zu Lasten	I	II	III	IV	V
0	11.144,25	9.494,90	7.121,18	4.747,45	2.373,73
1	18.108,35	15.428,31	11.571,24	7.714,16	3.857,08
2	23.679,06	20.174,56	15.130,92	10.087,28	5.043,64
3	28.903,54	24.625,82	18.469,36	12.312,91	6.156,45
4	33.776,15	28.777,28	21.582,96	14.388,64	7.194,32
5	38.302,53	32.633,76	24.475,32	16.316,88	8.158,44
6 + mehr	+ 4.529,21	+3.858,89	+ 2.894,17	+1.929,44	+964,72] ⁷

[§3bis - Ab dem Schuljahr bzw. dem akademischen Jahr 2009-2010 werden die in §3 angeführten Beträge an die Steigerung der im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 in Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes definierten Indexleitzahl des Monats Dezember (Basis 1988) des zweiten Ziviljahres, das dem Jahr, während dem das betroffene Schuljahr bzw. akademische Jahr beginnt, vorausgeht, gegenüber der Indexleitzahl des Monats Dezember (Basis 1988) des dritten Ziviljahres, das dem Jahr, während dem das betroffene Schuljahr bzw. akademische Jahr beginnt, vorausgeht, angepasst.]⁸

§4. Für den Sekundarunterricht [„den Teilzeitunterricht und den ergänzenden beruflichen Sekundarunterricht“]⁹ bezeichnet der Buchstabe A den Schüler, der nicht im Internat wohnt, der Buchstabe B den Schüler, der im Internat wohnt oder für ein Zimmer Miete zahlt, der Buchstabe D den Vollwaisen, der steuermäßig keiner Person zu Lasten fällt.

KATEGORIE - PUNKTEZAHL

	I	II	III	IV	V
A	5	7	9	10	12
B	15	21	27	30	36
D	60				

[§5. In der nachfolgenden Punktetabelle für den Universitäts- und Hochschulunterricht haben die Großbuchstaben folgende Bedeutung:

Der Buchstabe A bezeichnet den Studenten, der seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat, in der sich die besuchte Universität oder Hochschule befindet, oder in einer Gemeinde, die höchstens 10 Km davon entfernt ist.

Der Buchstabe B bezeichnet den Studenten, der sich nicht in dem unter A angegebenen Fall befindet und der täglich die Unterrichtsanstalt anfährt.

Der Buchstabe C bezeichnet den Studenten, der in einem Internat, in einem Studentenwohnheim oder in

⁷ §3 ersetzt ER 28.05.09, Art. 2 – Inkraft : 01.09.08

⁸ §3bis eingefügt ER 15.05.03, Art. 2 Nr. 2, ersetzt ER 28.05.09, Art. 2 – Inkraft : 01.09.08

⁹ eingefügt ER 15.05.03, Art. 2 Nr. 3

einer Mietwohnung lebt und Miete zahlt.

Der Buchstabe F betrifft den Studenten, der eine Familien- oder Waisenzulage erhält; der Buchstabe K betrifft denjenigen, der diese Zulage nicht erhält.

Der Buchstabe D bezeichnet den Vollwaisen, der steuermäßig keiner Person zu Lasten fällt.

KATEGORIE - PUNKTEZAHL

		I	II	III	IV	V
A	F	6	9	12	16	20
	K	8	11	15	20	24
B	F	8	11	15	19	23
	K	10	13	18	23	27
C	F	13	18	23	35	40
	K	16	23	27	41	45
D		45] ¹⁰				

[§6 - Der Pauschalbetrag wird je nach Unterrichtsstufe wie folgt festgelegt:

Sekundarunterricht - Unterstufe:	11,72€
Sekundarunterricht – Oberstufe und Teilzeitunterricht:	21,58€
Ergänzender beruflicher Sekundarunterricht:	24,60€
Hochschul- und Universitätsunterricht:	60,21€] ¹¹

§7. Die Beträge der Studienbeihilfe können nur auf ein Konto in Belgien überwiesen werden

[**Art. 4bis.** Der Student, der sein Abschlussjahr an einer Hochschule oder Universität absolviert, erhält zu seiner errechneten Beihilfe eine Erhöhung um 10%. Diese Erhöhung wird nur einmal gewährt, es sei denn, der Student absolviert ein zweites Studium von höherem Niveau gemäß Artikel 1, Absatz 2. In diesem Fall erhält er ebenfalls für sein Abschlussjahr diese Erhöhung.]¹²

Art. 5. §1. Wenn der Schüler oder Student ausschließlich selbst für seinen Unterhalt aufkommt, kann das zu berücksichtigende Einkommen auf sein Einkommen beschränkt werden, insofern er über ein Berufseinkommen und/oder Ersatzeinkommen verfügt hat, verfügt oder verfügen wird

1. entweder während des Kalenderjahres, das dem Jahr der Antragstellung vorausgeht, und während des Kalenderjahres der Antragstellung,
2. oder während des Kalenderjahres der Antragstellung und während des Kalenderjahres, das dem Beginn des betreffenden Schuljahres oder akademischen Jahres folgt.

Das so bezogene Einkommen darf nicht niedriger sein als [4.125 €] für jedes Bezugsjahr.

Ferner muss der Schüler oder Student während der in Betracht gezogenen Referenzjahre bei der Gemeindeverwaltung als Alleinstehender oder als Haushaltsvorstand eingetragen sein.

§2. Die unter Paragraph 1 angegebenen Bedingungen sind nicht anwendbar:

1. auf einen Vollwaisen;
2. auf einen Schüler oder Studenten, dessen überlebendes Elternteil oder dessen Eltern die elterliche Gewalt verwirkt haben;
3. auf einen Schüler oder Studenten, der trotz seiner Volljährigkeit noch ganz oder teilweise zu Lasten eines öffentlichen Sozialhilfezentrums, eines Jugendschutzkomitees oder eines Jugendgerichts geht;
4. auf einen Schüler oder Studenten, der in Belgien als politischer Flüchtling anerkannt ist;
5. auf einen Schüler oder Studenten, der infolge der Scheidung seiner Eltern alleine für seinen Unterhalt aufkommen muss.

In diesen Fällen muss der Schüler oder Student oder sein gesetzlicher Vertreter, falls er minderjährig ist, dem Antrag auf Studienbeihilfe eine schriftliche Erklärung mit beglaubigter Unterschrift beifügen. Hierin muß er

¹⁰ §5 ersetzt ER 08.11.96, Art. 1

¹¹ §6 ersetzt ER 28.05.09, Art. 2 – Inkraft : 01.09.08

¹² eingefügt ER 15.05.03, Art. 3

auf Ehre und Gewissen bestätigen, dass während des betreffenden Schuljahres oder akademischen Jahres niemand ganz oder teilweise für seinen Unterhalt aufkommt.

§3. Der (die) Ehegatte(gattin) kann als Person betrachtet werden, die für den Unterhalt des Schülers oder Studenten aufkommt, insofern die Ehe vor dem ersten November des betreffenden Schuljahres oder akademischen Jahres geschlossen wurde.

Das in Betracht gezogene Einkommen kann auf das Einkommen des (der) Ehegatten(-in) beschränkt werden, wenn er oder sie über ein Berufseinkommen und/oder Ersatzeinkommen verfügt hat, verfügt oder verfügen wird

1. entweder während des Kalenderjahres, das dem Jahr der Antragstellung vorausgeht, und während des Kalenderjahres der Antragstellung;

2. oder während des Kalenderjahres der Antragstellung und während des Kalenderjahres, das dem Beginn des betreffenden Schuljahres oder akademischen Jahres folgt.

Das so bezogene Einkommen darf nicht niedriger sein als [4.125 €]¹³ für jedes Bezugsjahr.

§4. In Abweichung von Artikel 2, §3 des vorliegenden Erlasses wird für die Berechnung der Studienbeihilfen berücksichtigt :

1. für die in § 1 und § 3 des Artikels 5 vorgesehenen Fälle, das Einkommen des Kalenderjahres, im Laufe dessen das Schuljahr oder akademische Jahr beginnt;

2. für die in § 2 des Artikels 5 vorgesehenen Fälle, das Einkommen des Kalenderjahres, das dem Beginn des betreffenden Schuljahres oder akademischen Jahres folgt;

Artikel 6. §1. Für den Sekundar-, Universitäts- und Hochschulunterricht kann im Interesse des Schülers in Abweichung von Artikel 2, § 3, das Einkommen berücksichtigt werden, wie es in den folgenden Absätzen beschrieben wird:

1. Wenn sich das Einkommen der Person(en), die für den Unterhalt des Schülers oder Studenten aufkomm(t)en, durch Todesfall, Pensionierung, Scheidung oder tatsächliche Trennung seit mindestens einem Jahr vor dem 31. Oktober des betreffenden Schuljahres oder akademischen Jahres verringert hat, wird das Einkommen des Kalenderjahres, in dessen Verlauf das betreffende Schuljahr begonnen hat, als Bezugseinkommen für die endgültige Festlegung der Beihilfe herangezogen.

Dieser neuen Situation kann nur dann Rechnung getragen werden, wenn sie im Laufe des normalerweise zu berücksichtigenden Kalenderjahres oder später, spätestens jedoch am 1. März des betreffenden Schuljahres oder akademischen Jahres eingetreten ist;

2. Wenn sich das Einkommen der Person(en), die für den Unterhalt des Schülers oder Studenten aufkomm(t)en, infolge des unfreiwilligen Verlustes der Hauptarbeitsstelle oder infolge der Einstellung jeder gewinnbringenden Tätigkeit verringert hat, wird das Einkommen des Kalenderjahres, in dessen Verlauf das betreffende Schuljahr oder akademische Jahr beginnt, als Bezugseinkommen für die endgültige Festlegung der Beihilfe herangezogen.

Diese Hauptarbeitsstelle oder diese Tätigkeit muss am 1. Januar vor dem in Betracht gezogenen Schuljahr oder akademischen Jahr während mindestens zwei Kalenderjahre ausgeübt worden sein.

Dieser neuen Situation kann jedoch nur unter der Bedingung Rechnung getragen werden, dass sie im Laufe des normalerweise zu berücksichtigenden Kalenderjahres oder später, spätestens jedoch am 1. März des betreffenden Schuljahres oder akademischen Jahres eingetreten ist;

3. Wenn sich das Einkommen, der Person(en), die für den Unterhalt des Schülers oder Studenten aufkomm(t)en, infolge einer Arbeitslosigkeits- oder Krankheitsperiode verringert hat, während der eine Arbeitslosenunterstützung oder Krankengeld über mindestens dreißig Tage gezahlt worden ist, wird das Einkommen des Kalenderjahres, in dessen Verlauf das betreffende Schuljahr oder akademische Jahr beginnt, als Bezugseinkommen für die endgültige Festlegung der Beihilfe herangezogen.

Dieser neuen Situation kann jedoch nur unter der Bedingung Rechnung getragen werden, dass sie im Laufe des normalerweise zu berücksichtigenden Kalenderjahres oder später, spätestens jedoch am 1. März des betreffenden Schuljahres oder akademischen Jahres eingetreten ist;

§2. Für den Universitäts- oder Hochschulunterricht gilt in Abweichung von Artikel 2, § 3, folgende Bestimmung:

Das Einkommen des Kalenderjahres, das dem Beginn des betreffenden akademischen Jahres folgt, wird als Bezugseinkommen für die endgültige Festlegung der Beihilfe herangezogen, wenn der Student alle nachstehenden Bedingungen erfüllt:

- an dem für die Eingabe des Antrags auf Studienbeihilfe festgesetzten Datum mindestens 25 Jahre alt sein;

- mindestens während der zwei Kalenderjahre, die dem Beginn seines Studiums vorausgehen, über ein Nettoberufseinkommen und/oder Ersatzeinkommen verfügen, das zumindest [4.125 €]¹⁴ beträgt und während dieser Periode und des ganzen Studiums bei der Gemeindeverwaltung als Alleinstehender oder als Haushalts-

¹³ abgeändert ER 15.05.03, Art. 4

¹⁴ abgeändert ER 15.05.03, Art. 5

vorstand eingetragen sein;

- sich verpflichten, seine beruflichen Tätigkeiten für die gesamte Dauer des Studiums nicht fortzusetzen oder wieder aufzunehmen;
- ehrenwörtlich erklären, dass niemand ganz oder teilweise für seinen Unterhalt aufkommt.

Art. 7. [In Anwendung von Artikel 5 und 6 kann zunächst eine vorläufige Beihilfe gewährt werden. Es ist eine Pauschale, die sich pro Schuljahr oder akademisches Jahr auf folgende Summe beläuft:

- 55 € für die Sekundarschüler, die Schüler des Teilzeitunterrichts und die Studenten des ergänzenden beruflichen Sekundarunterricht, die extern sind;
- 150 € für die Sekundarschüler, die Schüler des Teilzeitunterrichts und die Studenten des ergänzenden beruflichen Sekundarunterricht, die intern sind;
- 750 € für die Studenten des Hochschul- und Universitätsschulwesens, die ihren Wohnsitz höchstens 10 Km von der besuchten Unterrichtsanstalt haben;
- 1.000 € für die Studenten des Hochschul- und Universitätsschulwesens, die ihren Wohnsitz mehr als 10 Km von der besuchten Unterrichtsanstalt haben;
- 1.250 € für die Studenten des Hochschul- und Universitätsschulwesens, die in einem Internat, in einem Studentenwohnheim oder in einer Mietwohnung leben.]¹⁵

Art. 8. Die Höhe des Einkommens wird mittels Aufstellungen der Verwaltung der direkten Steuern festgelegt.

Falls das Einkommen, das für die Berechnung der Studienbeihilfen zugrunde gelegt wird, unter dem vom zuständigen Ministerium festgelegten Mindesteinkommen liegt, wird dieses Mindesteinkommen als Berechnungsgrundlage herangezogen, außer in den Fällen, die in Artikel 5 und Artikel 6 angeführt werden.

Als Berufseinkommen und/oder Ersatzeinkommen gilt für die Anwendung dieses Erlasses der Betrag der Berufseinkommen nach Abzug der Berufsausgaben oder -lasten.

Die nicht in Belgien versteuerten Einkommen werden in Betracht gezogen.

Art. 9. Die in Artikel 2, §2, Artikel 4, §3, und Artikel 4, §6, festgelegten Beträge sind gültig ab dem [Schuljahr bzw. akademische Jahr 2009-2010]¹⁶ und können angepasst werden, nachdem die Regierung das Gutachten des Rates für Studienbeihilfen eingeholt hat.

Art. 10. Die Erlasse der Exekutive vom 18. Oktober 1990, 10. März 1991, 3. Januar 1992 und 17. Februar 1993 werden für die Anträge, die ab dem Schuljahr oder akademischen Jahr 1995-1996 gestellt werden, aufgehoben.

Art. 11. [ausführende Bestimmung]

Art. 12. [In-Kraft-Treten]

¹⁵ ersetzt ER 15.05.03, Art. 6

¹⁶ abgeändert ER 15.05.03, Art. 7; ER 23.05.09, Art. 3 – Inkraft: 01.09.08